



Foto: colourbox

**Betriebswirtschaftslehre mit
Schwerpunkt Finanzwirtschaft
*Bachelor of Arts***

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen am Rhein**

**Fachbereich III Dienstleistungen und Consulting
Stand März 2021**

Liebe Neu-Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an unserer Hochschule entschieden haben und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Studienverlauf.

In den nächsten 3 Jahren, vor allem aber in der Anfangszeit, werden immer wieder Fragen auftreten, die den Verlauf Ihres Studiums, das Arbeits- oder Ausländerrecht oder die Finanzierung Ihres Studienaufenthaltes in Ludwigshafen betreffen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen eine erste Orientierung geben und Sie dazu ermuntern, sich immer und rechtzeitig die notwendigen Informationen und Hilfen zu holen.

„Es gibt keine dummen Fragen - nur dumme Antworten“

Die Mitarbeiterinnen des Bereichs Internationale Angelegenheiten

Kersti Gyllenstein

Olce Page

Alvandra Ege

Sabine Klein

Johanna Weber

INHALT

I. IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER AN DER HWG LU

II. INFORMATION ZUM STUDIUM

- **BEURLAUBUNG/URLAUBSSEMESTER**
- **RÜCKMELDUNG/SEMESTERBEITRAG**
- **VERSÄUMNIS VON PRÜFUNGEN/ WANN IST EINE PRÜFUNGEN NICHT BESTANDEN?**

III. AUFENTHALTE IM AUSLAND

- **AUSLANDSSEMESTER**
- **PRAXISSEMESTER**
 - **PRAKTIKUM UND ABSCHLUSSARBEIT IN DEUTSCHLAND**
 - **PRAKTIKUM IM AUSLAND**
 - **PRAKTIKUM IM HEIMATLAND**

IV. STUDIERENDENWERK VORDERPFALZ

- **STUDIERENDENWERK**
- **STUDENTENWOHNHEIM**
- **ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)**

V. AUFENTHALT & LEBEN IN DEUTSCHLAND

- **AUFENTHALTSRECHT**
- **ARBEITSRECHT FÜR STUDIERENDE MIT EINER NICHT-EU-STAAATSANGEHÖRIGKEIT**
- **KRANKENVERSICHERUNG**

VI. FINANZIELLE HILFE

- **STIPENDIEN**
- **HILFE IN NOTLAGEN**
- **STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIEN**
- **STUDIERN MIT KIND**

VII. LAGEPLAN DER HOCHSCHULRÄUME



I. IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER AN DER HWG LU

	Zimmer	Telefon	E-Mail
Dekan Prof. Dr. Röckle	E 34	0621/5203 - 227	haio.roeckle@hwg-lu.de
Studiengangleiter Prof. Dr. Pohl	E 1021	0621/5203 - 350	carsten.pohl@hwg-lu.de
Sekretariat Frau Gray	B 307	0621/5203 - 150	sekretariat.fb3@hwg-lu.de

Assistentin	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Weinerth	B 310	0621/5203 - 314	christiane.weinerth@hwg-lu.de

- Planung des Studiums
- Anerkennung von Leistungen, die Sie an einer anderen Hochschule erbracht haben
- Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen, evtl. Freiversuche

Internationale Angelegenheiten	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Page	A 202	0621/5203 - 275	ilse.page@hwg-lu.de
Frau Weber	A 202	0621/5203 - 453	johanna.weber@hwg-lu.de

- Fragen zu einem Auslandssemester oder Auslandspraktikum
- ernsthafte Probleme wegen der Fortführung Ihres Studiums, Ihres Aufenthaltsrechts oder der Finanzierung Ihres Studiums geben

Studierendenmanagement	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Werner	A 022	0621/ 5203 - 296	liza.werner@hwg-lu.de

- Rückmeldung, Studienbescheinigungen, Krankmeldungen
- Fragen zum Urlaubssemester oder Prüfungsangelegenheiten

II. INFORMATION ZUM STUDIUM

AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEM THEMA FINDEN SIE IN IHREM STUDIENGANG. HIER GEHEN WIR NUR NOCH EINMAL AUF EINZELNE PUNKTE GENAUER EIN.

BEURLAUBUNG/URLAUBSSEMESTER

Eine langfristige Erkrankung, Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes oder Todesfall in der Familie bedeuten nicht automatisch einen Studienabbruch oder Versäumnis von sämtlichen Vorlesungen und Prüfungen. Sollten Sie aus diesen oder anderen wichtigen Gründen an einem ordnungsmäßigen Studium gehindert werden, können Sie ein Urlaubssemester beantragen.

WAS IST EIN URLAUBSSEMESTER?

Ein Urlaubssemester ist eine halbjährige Pause im Studium; Ihr Studentenstatus bleibt währenddessen beibehalten. Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldephase zu stellen. Bei unvorhersehbarer, länger andauernder Erkrankung, die ein ordnungsmäßiges Studium verhindert, kann eine Beurlaubung auch während des laufenden Semesters beantragt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für vorhersehende Semester ist grundsätzlich nicht möglich.

BITTE BEACHTEN SIE!

Die visumpflichtigen Studierenden können nur mit der Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde beurlaubt werden. In allen Fragen, die Urlaubssemester betreffen, hilft Ihnen die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner im Studierendenmanagement.

RÜCKMELDUNG/SEMESTERBEITRAG

Die Rückmeldung zum nächsten Semester erfolgt durch **fristgerechte** Überweisung des Semesterbeitrags.

WAS HEIßT FRISTGERECHT?

Das Geld muss spätestens am letzten Tag der Rückmeldefrist auf dem Konto des Studierendenwerks eingegangen sein.

DAS BEDEUTET:

Sie müssen den Betrag **mindestens 5 Tage** vor Ende der Rückmeldefrist überweisen.

Geht der Semesterbeitrag nicht spätestens am letzten Tag der Rückmeldefrist ein, so ist zusätzlich eine **Säumnisgebühr** i.H.v. 21€ innerhalb der Nachfrist zu überweisen.

Nachdem die Nachfrist verstrichen ist, werden Sie automatisch vom System **exmatrikuliert**.

Bitte beachten Sie, dass der Semesterbeitrag auch dann überwiesen werden muss, wenn ein **Urlaubssemester** in Anspruch genommen wird. Die Studiengebühr (Zweitstudiengebühr) muss im Urlaubssemester jedoch nicht entrichtet werden



WANN IST EINE PRÜFUNGEN NICHT BESTANDEN?

Eine Prüfung wird mit nicht ausreichend (schlechter als 4,0) bewertet, wenn Sie:

- die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben
- zu der Prüfung einfach nicht kommen
- eine Prüfungsarbeit, auch eine Hausarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Zeit (Frist) abgegeben haben
- während der Prüfung täuschen (von einem Kommilitonen/Kommilitonin abschreiben, einen Spickzettel haben oder sonstige nicht erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung benutzen)
- von der Prüfung zurücktreten, nachdem die Frist für die Abmeldung abgelaufen ist und Sie dem Prüfungsamt keinen wichtigen Grund dafür genannt haben



WAS IST EIN WICHTIGER GRUND?

z.B. eine Krankheit, eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes.

Bei Krankheit müssen Sie unverzüglich, d.h. spätestens am 3. Tag nach dem Prüfungstermin Attest eines Arztes beim Prüfungsamt vorlegen.

Mehr Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.hwg-lu.de/service/studierendenservicecenter-ssc/fuer-studierende/prozedere-bei-pruefungsunfaehigkeit.html>

III. AUSLANDS-/ PRAXISSEMESTER

AUSLANDSSEMESTER

Im Studiengang **Finanzdienstleistungen und Corporate Finance** müssen Sie im 6. Semester entweder ein Auslandssemester, ein Auslandspraktikum oder ein Praktikum in Deutschland absolvieren.

Wenn Sie einen längeren Zeitraum außerhalb Deutschlands verbringen, müssen Sie dies der zuständigen Ausländerbehörde melden. Über genaue Fristen und Bestimmungen informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei der Ausländerbehörde!

Informationen zu den Voraussetzungen und dem Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter:

International

- > Internationalisierung
- > Studieninteressierte
- > Studienmöglichkeiten für Flüchtlinge
- > Ausländische Studierende an der Hochschule
- > Exchange Students from Partner Institutions
- > Buddy-Programm
- > Summer School
- > **Studieren im Ausland**
 - > Allgemeine Informationen
 - > Erasmus
 - > Fördermöglichkeiten
 - > Bewerbungsverfahren für Partnerhochschulen
 - > Partnerhochschulen

WER HILFT?

Die Assistentin/der Assistent Ihres Fachbereichs und Frau Page im Bereich Internationale Angelegenheiten (Raum: A202)

WO KANN ICH MEIN AUSLANDSSEMESTER MACHEN?

An einer Partnerhochschule der HS-Ludwigshafen.

Eine Liste mit den Partnerhochschulen finden Sie auf unserer Homepage.

Die Mitarbeiterinnen des Bereichs Internationale Angelegenheiten beraten Sie gerne.

An einer Hochschule Ihrer Wahl: Alles, was Bewerbung und Vorbereitung des Auslandsstudiums betrifft, ist alleine Ihre Aufgabe; die Mitarbeiterinnen des Bereichs Internationale Angelegenheiten können Sie, soweit möglich, unterstützen.

<https://www.hwg-lu.de/international/studieren-im-ausland/partnerhochschulen>

KÖNNEN MIR EINZELNE LEISTUNGEN AUS DEM AUSLANDSSEMESTER AUF MEIN STUDIUM IN LUDWIGSHAFEN ANERKANNT WERDEN?

Sie bekommen für das Auslandssemester pauschal 18 ECTS.

PRAXISSEMESTER

PRAKTIKUM IN DEUTSCHLAND ODER ABSCHLUSSARBEIT IN EINEM UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Sie können im 6. Semester auch ein 12-wöchiges Praktikum in einem Unternehmen in Deutschland absolvieren.

Wichtig: Da es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, werden die Arbeitstage nicht auf die 120 ganzen bzw. 240 halben Tage angerechnet, die Ihnen mit Ihrem Visum pro Jahr ohne Arbeitserlaubnis zustehen. Bitte beantragen Sie dafür bei Ihrem Studiengang eine entsprechende Bescheinigung. Wenn Sie Ihre Bachelorarbeit in einem Unternehmen schreiben, wird Ihnen die Zeit von 10 Wochen ebenfalls nicht auf die 120 ganzen bzw. 240 halben Tage angerechnet, die Ihnen mit Ihrem Visum pro Jahr ohne Arbeitserlaubnis zustehen.

Ein Praktikum können Sie auf der Jobbörse der HS LU finden <https://www.hs-lu.de/career-portal-stellenboerse/stellenboerse.html> Zusätzlich können Sie sich an die Assistentin/den Assistenten Ihres Fachbereichs wenden.

PRAKTIKUM IM AUSLAND

Möchten Sie ein Praktikum im Ausland machen, so können wir Sie – in begrenztem Maße – bei der Suche unterstützen;

Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Hochschule:

International

- > News
- > Internationalisierung
- > Studieninteressierte
- > Studienmöglichkeiten für Flüchtlinge
- > Ausländische Studierende an der Hochschule
- > Exchange Students from Partner Institutions
- > Buddy-Programm
- > Summer School
- > Studieren im Ausland

> Praktikum im Ausland

- > Praktikumssuche BWL
- > Praktikumssuche Soziale Arbeit
- > Erasmus+ SMP Auslandspraktika
- > Fördermöglichkeiten
- > Versicherungen
- > Visabestimmungen
- > Leben und Arbeiten im Ausland

PRAKTIKUM IM HEIMATLAND

Für Studierende aus den sogenannten Entwicklungsländern bieten:

- STUBE: Studienbegleitprogramm für ausländische Studierende und
- WUS: World University Service

Seminare und finanzielle Unterstützung für ein Praktikum im Heimatland an. Aktuelle Informationen erhalten Sie im Bereich Internationale Angelegenheiten.

IV. STUDIERENDENWERK VORDERPFALZ

STUDIERENDENWERK

An jeder Hochschule (Fachhochschule oder Universität) in Deutschland gibt es ein Studierendenwerk. Dies ist ein von der Hochschule unabhängiger Verein, der für die Belange der Studierenden eintritt. Das Studierendenwerk an der Hochschule Ludwigshafen hat seinen Sitz in Landau und heißt „**Studierendenwerk Vorderpfalz**“.

WIE UNTERSTÜTZT ES DIE STUDIERENDEN?

Es besitzt und führt in Ludwigshafen

- das Studentenwohnheim und die Mensa,
- ist Ansprechpartner für das Semesterticket,
- verfügt über begrenzte finanzielle Ressourcen für in Not geratene Studierende und
- bietet zudem auch Exkursionen für Studierende zu vertretbaren Preisen an.

Jedes Semester müssen die Studierenden einen „Semesterbeitrag“ bezahlen. Dies ist keine Studiengebühr, sondern der Solidarbeitrag für das Studierendenwerk Vorderpfalz. Ohne diese Gelder könnten die Preise für die Zimmer im Wohnheim, das Essen in der Mensa oder das Semesterticket nicht so niedrig gehalten werden.

STUDENTENWOHNHEIM



Sollten Sie sich um ein Zimmer im Studentenwohnheim in der Heinigstraße bewerben wollen, wenden Sie sich bitte an:

Abteilung Studentisches Wohnen
Studierendenwerk Vorderpfalz

<https://www.studierendenwerk-vorderpfalz.de/home/wohnen.html>

ASTA

Der ASTA ist der Allgemeine Studierenden-ausschuss, d.h. Studierende vertreten die Interessen der Studierenden in Selbstverwaltung. Vielleicht haben Sie ja Lust beim ASTA mitzuarbeiten.

Das Büro des ASTA befindet sich im Keller des „alten“ Hauptgebäudes (Gebäude A). Die Öffnungszeiten werden immer zu Beginn des Semesters ausgehängt.

ASTa

A-Gebäude, Untergeschoss
Tel: 0621/ 515 – 687

E-Mail: info@asta-lu.de



V. AUFENTHALT & LEBEN IN DEUTSCHLAND

AUFENTHALTSRECHT

Nach dem neuen Zuwanderungsgesetz haben Sie die Möglichkeit maximal 10 Jahre in Deutschland zu bleiben, um ein Studium zu absolvieren.

WAS WIRD ALLES AUF DIE 10 JAHRE ANGERECHNET?

- **alle Studienzeiten** an einer (oder mehreren) Universität in Deutschland
- der Besuch des **Studienkollegs**
- der Besuch von **studienvorbereitenden Deutschkursen**
- **Praktika** vor Studienbeginn.

Wenn Sie den Studiengang oder Studienort wechseln möchten, müssen Sie sich auch immer bei der Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort über die rechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten informieren.

Vereinbaren Sie telefonisch oder per Email einen Termin mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter.

Ausländerbehörde Mannheim

K 7

68159 Mannheim

E-Mail:

auslaenderbehoerde@mannheim.de

Tel.: 0621 293-3221

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 14:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr

Ansprechpartner: finden Sie unter

<https://www.mannheim.de/buergersein/ansprechpartner>

Stadt Ludwigshafen am Rhein

Ausländerbehörde

Aufenthaltsrecht

Mottstraße 1

67063 Ludwigshafen

E-Mail:

aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag: 8 bis 12 Uhr

Donnerstag: 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Eine Vorsprache ist nur mit einem Termin möglich

Ansprechpartner: finden Sie unter

<http://www.ludwigshafen.de/buergernah/buergerservice/dienstleistungen-a-z/detail/services-detail/aufenthalt-angehoerige-aus-nicht-eu-staaten/>



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

ARBEITSRECHT FÜR STUDIERENDE MIT EINER NICHT-EU-STAATSANGEHÖRIGKEIT

Aufgrund Ihrer Aufenthaltsgenehmigung als Student/Studentin dürfen Sie 120 ganze bzw. 240 halbe Tage ohne Arbeitserlaubnis im Jahr arbeiten. **Halbe Tage** sind Arbeitstage, an denen **bis zur Hälfte** der tariflichen, ortsüblichen oder betrieblichen Arbeitszeit (ohne Pausen) gearbeitet wird. Als **ganze Tage** zählen alle Arbeitstage, an denen **mehr als die Hälfte** der üblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. Schreiben Sie sich Ihre Arbeitszeiten genau auf, damit Sie immer nachweisen können, wie lange Sie gearbeitet haben.

Studentische Nebentätigkeiten, die an der Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Einrichtung geleistet werden, also z.B. Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft an Instituten, Lehrstühlen oder bei Professoren, können ohne zeitliche Begrenzung und arbeitserlaubnisfrei ausgeübt werden. Sie dürfen aber nicht so umfangreich sein, dass sie das Studium gefährden!

Wenn Sie mehr als 120 Tage im Jahr in Deutschland arbeiten möchten, brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis. **Verstöße gegen diese Bestimmung führen zur Ausweisung durch die Polizei.**

Die Pflichtpraktika, d.h., Praktika, die in Ihrer Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, werden von den 120 Tagen nicht abgezogen, wenn Sie eine Bescheinigung darüber vorlegen. Auch diese Bescheinigung erhalten Sie bei der Assistentin/dem Assistenten Ihres Studienganges.

LOHNSTEUERKARTE

Falls Sie eine Lohnsteuerkarte brauchen, informieren Sie sich über die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) unter www.elster.de

BEACHTEN SIE: Auch wenn Sie arbeiten, müssen Sie die Beiträge für Ihre Krankenversicherung selbst bezahlen. Kein Arbeitgeber übernimmt das für Studierende, die bei ihm arbeiten.



Auf unserer Homepage finden Sie ausführliche Informationen zu diesem Thema

International

- > Internationalisierung
- > Studieninteressierte
- > Studienmöglichkeiten für Flüchtlinge

> Ausländische Studierende an der Hochschule

- > Wohnen in Ludwigshafen

> Praktika & Arbeiten in Deutschland

- > Arbeiten während des Studiums
- > Praktikum während des Studiums
- > Arbeiten nach dem Studium
- > Praktische Tipps zur Job- und Praktikumssuche

Arbeitsamt Mannheim

M 3a
68161 Mannheim

Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)
0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 07:45 – 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Arbeitsamt Ludwigshafen

Berliner Str. 23A
67059 Ludwigshafen

Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)
0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 13:30 – 18:00 Uhr

KRANKENVERSICHERUNG

Sie müssen als Studentin oder Student immer krankenversichert sein in Deutschland. Zahlen Sie Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht, so ist die Hochschule gezwungen, Sie zu exmatrikulieren. Kontrollieren Sie also immer, ob Ihre Krankenkasse Ihre Beiträge regelmäßig abbucht bzw. achten Sie darauf, diese regelmäßig zu bezahlen.

Bei der Wahl der Krankenkasse sind Sie frei, allerdings sind die privaten Krankenkassen nicht verpflichtet, Sie aufzunehmen, die gesetzlichen Krankenkassen dagegen schon. Sie sollten auch bedenken: **Wenn Sie sich als Studierender einmal privat krankenversichert haben, können Sie als Studierender nie mehr in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln und umgekehrt.**

Einige größere Krankenkassen sind nachfolgend aufgeführt:

<http://www.dak.de/>

<http://www.tk.de/>

<http://www.aok.de/bundesweit/index.php>

<http://www.ikk-suedwest.de/>



Weitere Krankenkassen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.gesetlichekrankenkassen.de/kassen/kassen.html>

Für alle Krankenversicherungen gilt, dass sie immer nur für die Person gültig sind, die sie abgeschlossen hat.

Eine Krankenversicherung in Deutschland gilt nicht automatisch für alle Familienangehörigen. Sollte sich jemand mit Ihrer Versicherungskarte beim Arzt oder im Krankenhaus behandeln lassen, machen Sie sich strafbar, d.h., Sie bekommen eine Vorladung bei der Polizei.

Leider müssen Sie auch als ausländische Studierende den Beitrag zur Pflegeversicherung bezahlen. Nach Abschluss Ihres Studiums und/oder der Rückkehr in Ihr Heimatland bekommen Sie diese Beiträge auch nicht wieder zurück erstattet.

VI. FINANZIELLE HILFE

STIPENDIEN

Die HWG Ludwigshafen vergibt keine Stipendien.

Auch ist eine Förderung ausländischer Studierender durch deutsche Stiftungen eher die Ausnahme.

Eine Liste und Kurzbeschreibung sowie links zu den wichtigsten Studienstiftungen finden Sie unter:

<http://www.bildungsserver.de/institutionen.de.html?Katego=8&Name=&Ort=&Land=0&Staat=0&Schlagwort=&suchen=finden>

<https://www.stiftungen.org/stiftungen/basiswissen-stiftungen.html>

Stiftungen, die auch ausländische begabte Studierende in Deutschland fördern sind:

- Friedrich-Ebert-Stiftung www.fes.de
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit <http://www.freiheit.org>
- Ernst-Böckler-Stiftung www.boeckler.de
- Heinrich-Böll-Stiftung www.boell.de
- Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. <http://www.kas.de>
- Rosa-Luxemburg-Stiftung <https://www.rosalux.de/>
- Otto-Benecke-Stiftung für Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen und Kontingentflüchtlinge <https://www.obs-ev.de/>
- Deutschlandstipendium <http://www.deutschlandstipendium.de>
- Stipendienprogramm Ludwigshafen <http://www.stiplu.org>



Über detaillierte Fragen zu Fördervoraussetzungen, Antragstellung, Höhe der Stipendien etc., informieren Sie sich bitte persönlich bei der jeweiligen Stiftung, bzw. auf deren Homepage

Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne

HILFE IN NOTLAGEN

In Not geratene Studierende können eine einmalige finanzielle Hilfe beim Nothilfefond des Förderkreises der Hochschule Ludwigshafen beantragen. Ansprechpartnerin ist die Sekretärin des Präsidenten, Frau Tarulli

Frau Sabine Tarulli
Sekretariat des Präsidenten

Raum: A 406

Tel.: 0621/5203 – 124

E-Mail: sabine.tarulli@hwg-lu.de

Sie können sich auch an das Sozialreferat des ASTA oder an den Bereich Internationale Angelegenheiten wenden.

STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIEN

Es stehen einige wenige Gelder zur Verfügung für Studierende, die kurz vor Beendigung Ihres Studiums in eine finanzielle Notlage geraten sind und damit die Beendigung des Studiums in Gefahr ist.

Der Bereich Internationale Angelegenheiten kann auf Antrag ein einmaliges Stipendium an Studierende vergeben, die kurz vor ihren Abschluss stehen. Dabei müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Kurzes, formloses Anschreiben
- Kopie der Anmeldung der Bachelorarbeit bei Prüfungsamt
- Vorläufiger Notenauszug
- Antrag der Stipendienstiftung Rheinland Pfalz.

STUDIERN MIT KIND

Auch im Falle einer Schwangerschaft können sie Hilfe und Informationen bekommen:

<https://www.hwg-lu.de/international/auslaendische-studierende-an-der-hochschule/studium-mit-kind>

<https://www.hwg-lu.de/studium/studieren-mit-kind.html>

Nach den Bestimmungen des Ausländerrechts dürfen Sie leider keine staatliche Unterstützung beantragen, wie etwa Sozialhilfe – weder für Sie noch für Ihr Kind – dies wäre ein Ausweisungsgrund aus Deutschland.

Sie müssen aber die Geburt Ihres Kindes der Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort mitteilen; Ihr Kind bekommt dann einen eigenen Aufenthaltsstatus.

Nähere Informationen zum Thema Fördermöglichkeiten und Hilfe in Notlagen finden Sie auf unserer Homepage unter:

International

- > News
- > Internationalisierung
- > Studieninteressierte
- > Studienmöglichkeiten für Flüchtlinge
- > **Ausländische Studierende an der Hochschule**
 - > Aktuelles
 - > Wohnen in Ludwigshafen
 - > Praktika & Arbeiten in Deutschland
 - > **Stipendien für internationale Studierende**
 - > Friedrich-Ebert-Stiftung
 - > Heinrich-Böll-Stiftung
 - > Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
 - > Konrad-Adenauer-Stiftung
 - > Hanns-Seidel-Stiftung
 - > Deutschlandstipendium
 - > Katholischer Akademischer Ausländer Dienst KAAD

Standorte

der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen



A Gebäude A

Ernst-Boehe-Straße 4, 67059 Ludwigshafen

- Hochschulleitung
- Internationale Angelegenheiten
- Hochschulkommunikation
- StudierendenServiceCenter
- BaföG-Amt
- IT-Service

B Gebäude B

Ernst-Boehe-Straße 4, 67059 Ludwigshafen

- Dekanate der Fachbereiche
 - Management, Controlling, HealthCare
 - Marketing & Personalmanagement
 - Dienstleistungen & Consulting
- Bibliothek
- Mensa
- Career-Center

E Gebäude E (Postbankgebäude)

Ernst-Boehe-Straße 15, 67059 Ludwigshafen

E Gebäude E (Postbankgebäude)

Ernst-Boehe-Straße 15, 67059 Ludwigshafen

M Gebäude M

Maxstraße 29, 67059 Ludwigshafen

- Dekanat Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

T Gebäude T

Turmstraße 8, 67059 Ludwigshafen

- Transatlantik Institut

V Gebäude V

Rheinpromenade 12, 67059 Ludwigshafen

- Ostasieninstitut (OAI)

N in Neustadt/Weinstraße

Breitenweg 71, 67435 Neustadt an der Weinstraße

- Weincampus Neustadt

Impressum:

Herausgeber

*Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen am Rhein*

Verantwortliche für den Inhalt:

*Präsident der HWG Ludwigshafen
Bereich Internationale Angelegenheiten*

Ausgabe März 2021

